

### Öffentliche Bekanntmachung

1. 09.07.2021 **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**
2. 09.07.2021 **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**
3. 09.07.2021 **Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 09.07.2021 - Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**
4. 09.07.2021 **Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 09.07.2021 - Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**
5. 09.07.2021 **Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**
6. 09.07.2021 **Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 09.07.2021 - Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**

### Öffentliche Bekanntmachung

1. **Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**

#### Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.01.2016 und

- des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW vom 07.07.2021

ergeht für die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaften Eltern, deren Kinder in Tagesbetreuungsangeboten betreut werden, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung wird für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Februar 2021 zu zahlende Betrag beträgt  
0,- €.**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Februar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Mai

## **2. Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 11.04.2017 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW vom 07.07.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die offenen Ganztagschulen der kreiseigenen Verbundschule Mitte und der kreiseigenen Verbundschule Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Förderschulen wird für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Februar 2021 zu zahlende Betrag beträgt**

0,- €.

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Februar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Mai

### **3. Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung in Burscheid, Kürten und Odenthal vom 09.07.2021 Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 05.01.2016 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW vom 07.07.2021

ergeht für die in Burscheid, Kürten und Odenthal wohnhaften Eltern, deren Kinder in Tagesbetreuungsangeboten betreut werden, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Tagesbetreuung werden für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021 um die Hälfte reduziert.

**Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten März 2021, April 2021 und Mai 2021 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Tagesbetreuung benannt wurde.**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021.

Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet.

### **Hinweis:**

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreu-

ungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

gez. i.A. Mai

#### **4. Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 09.07.2021 - Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule für Kinder der kreiseigenen Förderschule im Verbund Mitte/Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen vom 11.04.2017 und
- des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW vom 07.07.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die offenen Ganztagschulen der kreiseigenen Verbundschule Mitte und der kreiseigenen Verbundschule Nord für Lern- und Entwicklungsstörungen besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Förderschulen werden für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021 um die Hälfte reduziert.

**Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten März 2021, April 2021 und Mai 2021**

**beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Förderschulen benannt wurde.**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021.

Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet.

**Hinweis:**

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Mai

**5. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 09.07.2021 - Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der dritten Änderung vom 13.07.2018 und
- der Entscheidung des Rates der Stadt Burscheid vom 02.07.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Burscheid besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen wird für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

**Der somit für den Monat Februar 2021 zu zahlende Betrag beträgt  
0,- €.**

Die durch den vorläufigen Bescheid festgesetzten monatlichen Beiträge müssen für den Monat Februar 2021 nicht gezahlt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden von der Stadt Burscheid zurückerstattet.

Diese Allgemeinverfügung ist Abschlussbescheid für den Monat Februar 2021 und ersetzt insoweit den maßgebenden vorläufigen Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

gez. i.A. Mai

#### **6. Der Landrat in Aufgabenwahrnehmung der Stadt Burscheid Allgemeinverfügung über die vorläufige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in der Offenen Ganztagschule in der Stadt Burscheid vom 09.07.2021 - Vorläufiger Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021**

Aufgrund

- des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz),
- der Satzung der Stadt Burscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Fassung der dritten Änderung vom 13.07.2018 und
- der Entscheidung des Rates der Stadt Burscheid vom 02.07.2021

ergeht für die Eltern, deren Kinder die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Burscheid besuchen, folgende Allgemeinverfügung:

Die Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen werden für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021 um die Hälfte reduziert.

**Der individuell zu zahlende Betrag in den Monaten März 2021, April 2021 und Mai 2021 beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, der in dem zuletzt ergangenen vorläufigen Bescheid über die Festsetzung von Elternbeiträgen für Kinder in Offenen Ganztagschulen benannt wurde.**

Diese Allgemeinverfügung ersetzt den maßgebenden vorläufigen Bescheid für die Monate März 2021, April 2021 und Mai 2021.

Bereits gezahlte Beiträge werden von der Stadt Burscheid anteilig zurückerstattet.

**Hinweis:**

Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages ist weiterhin vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung kann erst erfolgen, wenn ein vollständiger Nachweis für das Betreuungsjahr erbracht werden konnte (Steuerbescheid für das laufende Jahr und Gehaltsabrechnung(en) für Dezember). Eine abschließende Überprüfung erfolgt nach Beendigung der Betreuungszeit. Die eventuell entstehenden Forderungen werden in vollem Umfang geltend gemacht und sind innerhalb eines Monats zu begleichen. Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen selbstverständlich erstattet.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen. Die vorgenannte Stelle kann auch aufgesucht werden, um den Widerspruch dort aufnehmen zu lassen.

Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises eingelegt werden oder durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [post@rbk-online.de-mail.de](mailto:post@rbk-online.de-mail.de)

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.06.60 (BGBl. S.17) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln zu beantragen.

gez. i.A. Mai